



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antrag der Goldbeck Nord GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf Fl.-Nr. 1752 – 1757 und 1757/1, Gemarkung Reichertshofen und zum Wiedereinleiten in den Graben 10 und in den Herrnraster Bach für einen vorübergehenden Zweck für den Neubau einer Logistikhalle;
Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Antragstellerin : Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, Kraftwerk Irsching – Umnutzung des bestehenden Tanks 5 zur künftigen Bevorratung von Gasöl im Auftrag des Erdölbevorratungsverbandes, Bekanntmachung der Entscheidung; **Schulverband Vohburg a.d.Donau** – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Goldbeck Nord GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser auf Fl.-Nrn. 1752-1757 und 1757/1, Gemarkung Reichertshofen und zum Wiedereinleiten in den Graben 10 und in den Herrnraster Bach für einen vorübergehenden Zweck für den Neubau einer Logistikhalle
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Für den Neubau einer Logistikhalle soll in drei Stufen bedarfsgerecht bis Ende Februar 2019 eine Bauwasserhaltung auf o.g. Grundstücken durchgeführt werden. Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser soll 1.843.200 m³ betragen.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 WHG und Art. 31 BayWG eines festgesetzten Quellenschutzgebietes nach § 53 WHG und Art. 31 BayWG und eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

Andere Nutzungs- und Schutzkriterien des Standortes sind nicht bekannt bzw. werden durch die Ausführung nicht beeinträchtigt.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Wasserrecht (85276 Pfaffenhofen, Niederscheyerer Str. 61, Zimmer Nr. N 103), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/HOME/Veroeffentlichungen/Amtsblatt.aspx>

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.07.2018

32/6421.2

Martin Wolf, Landrat

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG);
Antragstellerin: Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1 40479 Düsseldorf,
Kraftwerk Irsching - Umnutzung des bestehenden Tanks 5 zur künftigen Bevorratung von Gasöl im Auftrag des Erdölbevorratungsverbandes
Bekanntmachung der Entscheidung über den o.g. Antrag gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Auf Antrag der Uniper Kraftwerke GmbH hat das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als zuständige immissionschutzrechtliche Genehmigungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes – BayImSchG) mit Bescheid vom 27.07.2018 (Az.: 40/824/0/9.2.1/G) die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides werden hiermit bekannt gemacht:

1. Genehmigung

1.1.

Uniper Kraftwerke GmbH erhält die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Lagerung von Gasöl im bestehenden Tank 5 des Kraftwerks Irsching, Flur-Nr. 153 der Gemarkung Irsching, mit einem Nennvolumen von 100.000 m³ und die Errichtung

- einer Wendeschleife für Tankfahrzeuge
- der Technischen Ausrüstung am Tank 5 und Rückbau der bestehenden Rohrleitungsverbindungen zu Tank 4
- einer Anlage zum Umschlag von Gasöl aus bzw. in Tanklastwagen, Förderung des Gasöls in den Tank 5 sowie zur Umwälzung des Tankinhalts (Füllcomat)

1.2. Konzentrationswirkung

Die immissionschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung mit ein.

1.3. Erteilung von Abweichungen (Abstandsflächen)

Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung (BayBO) erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 BayBO i.V.m. Art. 6 BayBO erteilt:

- Abweichung für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen im Bereich zwischen dem bestehenden Tank 5 und dem zu errichtenden Füllcomat.

1.4. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren ab Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

1.5. Aufschiebende Bedingungen

1.5.1. Prüfung Sicherheitsbericht

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbehörde das Ergebnis der Prüfung des Sicherheitsberichtes für die Teile des Sicherheitsberichtes, die sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen und die den Abschnitten II Nummer 1, 3 und 4 sowie den Abschnitten III bis V des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, oder für sie von Bedeutung sind, vorliegt und die Behörde entweder bestätigt hat, dass die Pflichten nach § 3 und 6 der Störfallverordnung erfüllt werden können oder aber weitere Auflagen festgesetzt hat.

1.6. Vorbehalt nachträglicher Auflagen

Die Festsetzung von weiteren Anforderungen, die sich bei der Prüfung des Sicherheitsberichtes ergeben, bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der

Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen, insbesondere zum Baurecht, zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, zur Anlagensicherheit, zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, zum Schutz der Arbeitnehmer und zum Naturschutz versehen.

Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erhobenen Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit diesen nicht durch die Nebenbestimmungen im Tenor des Genehmigungsbescheides Rechnung getragen wurde.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 07.08.2018 bis einschließlich 20.08.2018 jeweils

Mo bis Do von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr

im **Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer A 207, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen** zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 20.08.2018 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.08.2018 40/824/0/9.2.1/G

Martin Wolf, Landrat

Schulverband Vohburg a.d.Donau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vohburg a. d. Donau (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund Art. 9 Abs. 5 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Vohburg a.d.Donau folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.626.600 € und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf 81.160 € festgesetzt

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 1.110.540 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2017 von insgesamt 498 Verbandsschüler (ohne Gastschüler) besucht.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.230,00 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Art. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 14. August bis 28. August 2018

im Rathaus Vohburg a. d. Donau – Stadtkämmerei – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Vohburg a.d.Donau innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Vohburg a. d. Donau, den 10. August 2018

Schmid, Martin, Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 06.08.2018